

## **V-37** Verschiedenes

Antragsteller\*in: Bundesarbeitsgemeinschaft Globale Entwicklung

Beschlussdatum: 18.09.2016

### **Menschenrechte achten und Unternehmensverantwortung: keine Sache der Freiwilligkeit**

#### **1 „Menschenrechte achten und Unternehmensverantwortung: keine Sache der Freiwilligkeit“**

2 Produkte, die wir alltäglich konsumieren, werden häufig in anderen Teilen der Welt unter  
3 menschenunwürdigen Bedingungen hergestellt. Für die Produktion mancher Nahrungsmittel,  
4 Textilien oder Mobiltelefone zahlen andere einen hohen Preis, indem sie ihre Gesundheit  
5 riskieren und der Lohn oft nicht zum Leben reicht. Die Verletzung von Menschenrechts- und  
6 Arbeitsstandards wird unter anderem an fehlendem Brandschutz in Textilfabriken,  
7 gesundheitsgefährdender Arbeit in Steinbrüchen oder Landvertreibung und Wasserverschmutzung  
8 im Rohstoffabbau deutlich. Während internationale Standards wie die Kernarbeitsnormen der  
9 Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei uns in Europa gewährleistet sind und  
10 Arbeitsschutzstandards bindend gelten, werden in Staaten wie Bangladesch, Pakistan oder  
11 Kolumbien derartige Bestimmungen oft nicht oder nur teilweise umgesetzt. Die Konsequenzen  
12 fehlender Menschen- und Schutzrechte sind weitreichend und werden uns durch katastrophale  
13 Unfälle immer wieder ins Bewusstsein gerufen. Im Jahr 2012 starben 400 Menschen bei Bränden  
14 in Textilfabriken in Pakistan und Bangladesch. Auch Deutschlands größter Textildiscounter  
15 KIK bezog von dort seine Ware. Im April 2013 stürzte in Bangladesch die Fabrik Rana-Plaza  
16 ein, über 1000 Arbeiter\*innen starben, mehr als 2000 wurden schwer verletzt. Die Opfer  
17 solcher Unfälle werden meist unzureichend entschädigt, Gegenmaßnahmen werden kaum ergriffen  
18 und die Unternehmen nicht ausreichend zur Verantwortung gezogen. Nur durch den enormen  
19 internationalen Druck nach besonders aufsehenerregenden Unglücken werden hin und wieder  
20 Lösungen gesucht.

21 Die Lieferketten deutscher und europäischer Unternehmen reichen um den ganzen Globus. Sie  
22 beginnen oft in den sogenannten Schwellen- und Entwicklungsländern, wo, wie oben  
23 beschrieben, umwelt-, sozial- und menschenrechtliche Standards nicht ausreichend  
24 gewährleistet sind. Vor diesem Hintergrund müssen wir hier bei uns dafür sorgen, dass  
25 Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Verantwortung und den damit verbundenen  
26 Sorgfaltspflichten für ihre gesamte Lieferkette nachkommen. Durch die Sicherung sozialer,  
27 wirtschaftlicher und kultureller Rechte wird zudem ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen  
28 Entwicklung geleistet.

#### **29 Menschenrechte zu achten, darf keine freiwillige Entscheidung sein**

30 Während die Rechte der Unternehmen auf der globalen Ebene immer weiter durch  
31 Strukturanpassungsprogramme und Handelsabkommen, Investorenrechte und Schiedsgerichte  
32 erweitert wurden, gelingt es bis heute nicht, die Rechte der Menschen konsequent zu schützen  
33 und durchzusetzen. Es braucht verbindliche Mindeststandards, anstatt nur auf Freiwilligkeit  
34 und den guten Willen der Unternehmen zu setzen. Der Schutz von Menschenrechten darf nicht  
35 einfach nur PR-Strategie sein. In den vergangenen Jahren wurden durch freiwillige  
36 Zusammenschlüsse von privaten, öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren zwar  
37 Fortschritte erreicht. Dies führt faktisch jedoch zu Wettbewerbsverzerrungen: Unternehmen,  
38 die ihre soziale Verantwortung ernst nehmen, können Nachteile am Markt entstehen, solange  
39 sie lediglich freiwillig erfüllen, was eigentlich die Pflicht aller wirtschaftlichen Akteure

40 sein sollte. Sozial-ökologisches Handeln wird dagegen oft nicht belohnt. Es fehlt auch an  
41 mehr staatlichen Anreizen, wie die konsequente Vergabe öffentlicher Aufträge an  
42 Marktteilnehmer, die ihrer Pflicht zu menschenrechtlicher Sorgfalt nachkommen. Darum braucht  
43 es verbindliche Standards, die ein Level Playing Field schaffen, damit Menschenrechtsschutz  
44 keinen Wettbewerbsnachteil darstellt.

45 2011 wurden vom Sonderberichterstatler für Wirtschaft und Menschenrechte, John Ruggie, die  
46 UN-Leitprinzipien für Menschenrechte und Wirtschaft vorgelegt und vom UN-Menschenrechtsrat  
47 einstimmig angenommen. Die Leitprinzipien bestehen aus drei Säulen: Staaten sind  
48 völkerrechtlich verpflichtet, Menschenrechte vor Verstößen von Unternehmen zu schützen.  
49 Unternehmen haben die Verantwortung, keine Menschenrechtsverletzungen zu begehen, diese zu  
50 vermeiden und wieder gut zu machen. Die Staaten müssen den Menschen Zugang zu Rechtsmitteln  
51 verschaffen, damit sie gegen Verletzungen ihrer Rechte klagen können. Die UN-Leitprinzipien  
52 müssen auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Seit 2014 erarbeitet Deutschland einen  
53 nationalen Aktionsplan für die Umsetzung der UN-Leitprinzipien. Der jetzige sich in  
54 Ressortabstimmung befindende Entwurf fällt weit hinter die Erwartungen zurück, da die  
55 ohnehin schwachen Vorgaben des nationalen Aktionsplans durch das Bundesfinanzministerium  
56 noch weiter verwässert werden sollen. Anstelle der Menschenrechte werden vielmehr die  
57 Unternehmen geschützt. Die mangelnde Bereitschaft der Bundesregierung, die UN-Leitprinzipien  
58 konsequent umzusetzen und ihre öffentliche Beschaffung und Außenwirtschaftsförderung in  
59 allen Politikbereichen stringent danach auszugestalten, ist verantwortungslos. Ebenso nicht  
60 hinnehmbar ist es, dass betroffenen Menschen kein Rechtzugang gewährt wird, um gegen  
61 Verbrechen gegen sie zu klagen.

62 Deutschland hat die stärkste Wirtschaft in Europa und ist die drittgrößte Exportnation  
63 weltweit. Daraus erwächst sowohl eine große Verantwortung als auch ein starker Hebel für  
64 positive Einflussnahme. Dieser Verantwortung sollte sich Deutschland stellen. Im Rahmen der  
65 G7-Präsidentschaft 2015 hat Deutschland nachhaltige Lieferketten zu einem zentralen Anliegen  
66 erhoben. Damit dies nicht leere Worte bleiben, muss der nationale Aktionsplan für die  
67 Umsetzung der UN-Leitprinzipien substantielle verbindliche Aspekte beinhalten.

#### 68 **Bündnis 90/Die Grünen fordern:**

- 69 • Die UN Leitprinzipien müssen konsequent und ambitioniert umgesetzt werden - dafür  
70 müssen auch verbindliche internationale und nationale Regelungen etabliert werden;
- 71 • Unternehmen sollen gesetzlich dazu verpflichtet werden, menschenrechtliche  
72 Sorgfaltspflichten bei ihrer Geschäftstätigkeit über die gesamte Lieferkette hinweg  
73 einzuhalten. Dazu zählt die Einhaltung der elementaren Arbeitsrechte der ILO-  
74 Kernarbeitsnormen. Präventiv sollen Menschenrechtsverletzungen verhindert werden,  
75 indem Unternehmen durch eine Risikoanalyse mögliche Gefahren ermitteln und  
76 Gegenmaßnahmen einleiten;
- 77 • Unternehmen müssen, wenn sie gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen, für die  
78 Schäden, die sie verursachen, Wiedergutmachung leisten;
- 79 • Zu Sachverhalten, deren weltweite Einhaltung durch Unternehmen nicht von Deutschland  
80 aus gesetzlich regelbar ist, sollten zumindest weitgehende Haftungs- und  
81 Offenlegungspflichten festgeschrieben werden;
- 82 • Die Bundesregierung muss eine Prüfstelle einführen, um die Umsetzung der  
83 Leitprinzipien zu überwachen. Unternehmen müssen dazu verpflichtet werden, Bericht zu  
84 erstatten;

- 85 • Insbesondere Unternehmen mit staatlicher Beteiligung sowie staatliche Investitionen  
86 und die Außenwirtschaftsförderung müssen nach den Vorgaben der UN-Leitprinzipien  
87 verfahren und entsprechend die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht beachten. Dies gilt  
88 sowohl für die Bundesebene als auch für Bundesländer und Kommunen;
- 89 • Die Beschaffung der öffentlichen Hand in Deutschland, insbesondere die des Bundes aber  
90 auch die der Länder und Kommunen, muss so gestaltet werden, dass die Einhaltung  
91 menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten bei öffentlichen Aufträgen gewährleistet wird.  
92 Hierzu besteht nicht nur eine Verantwortung. Vielmehr kann das öffentliche  
93 Beschaffungswesen durch das Gesamtvolumen seiner Aufträge und Einkäufe klare  
94 Marktsignale und –anreize geben und durch seine Vorbildfunktion Unternehmen und  
95 privatwirtschaftliche Einkäufer sensibilisieren;
- 96 • Die Bundesregierung muss durch flankierende Beratungsangebote, Methoden und  
97 Instrumente die Umsetzung der Leitprinzipien unterstützen. Durch Forschung, Beratung  
98 und Vernetzung müssen Mechanismen entwickelt werden, die die Sorgfaltspflicht  
99 sicherstellen;
- 100 • Bereits jetzt ist es möglich, dass Betroffene von Menschenrechtsverletzungen aus  
101 Produktionsländern unter bestimmten Bedingungen vor deutschen Gerichten gegen  
102 Unternehmen klagen. Diese eher die Ausnahme darstellende Praxis sollte durch eine  
103 gesetzliche Klarstellung gestärkt werden;
- 104 • Die Bundesregierung muss sich für einen wirksamen Hinweisgeber\*innenschutz einsetzen;
- 105 • Die Bundesregierung muss sich auf internationaler Ebene für verbindliche Regeln zum  
106 Schutz der Menschenrechte in der globalen Wirtschaft einsetzen und diese nicht weiter  
107 verhindern. Die Bundesregierung muss sich aktiv und ambitioniert an den laufenden  
108 Prozessen auf UN-Ebene beteiligen.